



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Reichs-Directorial-Protocoll über Oxenstierns Erklärung in puncto Satisfactionis Militiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1648. Majus. Punctum Satisfactionis Militiae, und was davon dependiret, handeln und schließen wolten und könnten? mit Ja habe vernehmen lassen, auch declariret, daß er zumahsen andere und lindere Or-

1648. Majus. dre des Postulats halben, als welches von der Militia herkame, in Handen hätte. Zu mehrerer Illustration dienet die sub N. II. begefügte Relation gelesen zu werden.

N. I.

D. Osnabr. d. 17. Maij A. 1648.
per Moguntinum.

Reichs-Directorial-Protocol, über des Graf's Oxenstierna Erklärung
in puncto Satisfactionis Militiae.

N. I. Den 27. Maij 1648. hat sich der Herr Graf Oxenstiern, Königlich Schwedischer Protocoll u. Legatus, bey den Chur-Maynischen eingefunden, und nechst verrichteter Complimenten vorgetragen: Derselbe erinnerte sich, was am jüngst- verwichenen Montag durch die Deputirte vor sich und im Nahmen der Stände circa punctum Solutionis Militiae vor Anbringen gehan, und welcher Gestalt das Quantum zu Contentierung der Soldatesca auf 20. Tonnen Goldes, jede ad 100000. Rfl. deren drei zwey Reichs-Thalern thun, determiniret, und daß es bey diesem Erbiethen ein vor allemahl sein Verbleibens haben solle, resolviret worden; Er, Herr Graf, hatte der Zeit übernommen, mit seinem Herrn Collega aus dem mund- und schriftlichen Vortrag zu communiciren, welches auch geschehen, ihre habende Instruktiones und Befehle durchgangen, gegeneinander gehalten, und sonstigen des Schwedischen General-Feld-Marschall Communicationes mit denselben conferirte worden, und daraus befunden, wie weit sie desfalls gehen konten.

Nun hätte hochwohlermester Herr Graf, ehe und zuborn den Deputirten einige hauptfächliche Erklärung geben würden, mit dem Directorio vorderist, und zwar zu dem Ende communiciren wollen, damit solches den Ständen desto beständiger vorbrach werden könnte, verlase darauf ein gewisses ihme von dem Schwedischen General-Feld-Marchall eingelangtes Schreiben, unter dato Göppingen den 24. Aprilis, St. vet. hauptfächlichen Innhalts, daß derselbe den Residenten Erklein mit gewisser Instruktion anhero zu schicken gemeint, und daß die Soldatesca in puncto Satisfactionis sehr hart an sich hielte, und auf eine sehr hohe Summa das Absehen stellete, kürzlich und mit wenigen zu sagen, stunde dieselbe auf 10. Millionen Rthlen, von Thro Königlichen Majestät zu Schweden aber hätten sie andere und zwar moderatere Instruktion, dahero auf der Soldatesca Forderung man nicht befieheln würde, schläge hierbei diese Expedientia vor, daß die Soldatesca entweder alsbald mit baarem Geld contentiret und abgedankt, oder vermittelst gewisser Assignation auf Zeit und Ziel verwiesen würde, und wäre also nicht vomdthen, viel Quastiones, Quis? Cui? Quantum? & Quomodo? zu formiren.

Über dieses begehrte derselbe der Sache nachzudenken, und den Ständen zu hinterbringen, ob nicht rathsam, daß ohne Determination des Quanti die Soldatesca zahlt werde, sie, Königlich Schwedische, hielten dafür, daß dieses wohl der nechste kürzste und beste Weg, consequenter aus der Sachen desto leichter und geringer, als man vermeynte, zu kommen seyn möchte, vermeynte auch, es würde zu Beförderung der Sachen nicht wenig dienen, wann bey folgender Handlung ihr Anbringen jedesmalß an das Directorium gebracht, von demselben denen Ständen proponiret, und was darüber concludiret, alsdann ihnen, Königlich Schwedischen, durch erwähntes Directorium referiret, und dadurch alle Weitläufigkeiten vermieden würden, verhofften innerhalb vier oder fünf Tagen mit der Gnad Gottes aus der Sache auf diese Weise zu kommen. Er, Herr Graf, hielte dafür, daß die Frage Quo-

Nnnnn 3

mo-

1648. mod. neben dem Puncto Executionis & Assecurationis Pacis zu Münster, als wort
Majus. bey die Königlich-Französischen weniger nicht interessiret wären, erlediget werden könnten, worbey sie gleichwohl indifferent. *Quod modum tractandi* könnten sie mit den Herren Kaiserlichen die Handlung vor Erledigung des Puncti Militiae nicht realsumiren; Einige Ratification in antecedentem bezubringen, seye ein ohnmögliches Ding, könnten auch a conclusa Pace dieselbe vor Verfliessung zweyer Monathen nicht beybringen.

Werde diesemnach unter denen Ständen zu deliberiren seyn, was nach gestalt der Schwedischen Soldatesca geforderten 10. Millionen Thalen, und des Herrn Graf Orenstiens obbesagter masse bey dem Directorio düssals beschrebenen Anbringen, zu thun. 2.) Ob ohne Determinirung des Quanti die Miliz zu contentiren, und dann 3.) ob die Communication hinc inde durch das Directorium allein zu thun.

N. II.

Relation, d. d. Osnabrück, den 18. Maij, Anno 1648.

N. II. Was Montags den 15. dieß von denen dreyen Reichs-Räthen deliberiret, und auf gehaltene Re- und Correlation, durch das Maynische Directorium in ein ordentlich Conclusum gebracht, auch selben Nachmittags bey decretirten Deputationibus zu denen Herren Kaiserlichen und Schwedischen, durch Chur-Mayn, Sachsen, Brandenburg, Bamberg, Würzburg, Altenburg, Bell, Straßburg und Nürnberg, proponirt worden, und sonst vorgangen, beliebe Euer ic. aus mißkommenden Beylegen zu ersehen. Von welcher Berrichtung Dienstags den 16. fröh in pleno, Herr Camylar Reigersberger denen gesammten Chur-Fürsten und Ständen (da dann auch denen Städten die den Tag zuvor hinweggenommene Stühle wieder gesetzt, und sie von denen Chur-Maynischen zum sitzen angewiesen worden) Relation erstattete, und dabei ferner ad deliberandum proponirte: 1.) Ob nicht ex tribus Imperii Collegiis gewisse Subjecta zu verordnen, durch welche die differente Matriculae durchgangen, gegen- und miteinander conserret, und ein gewisser beständiger Fuß, sich in Quanto darnach haben zu richten, gemacht werden möchte? 2.) Weilen es nunmehr an deme, daß man sich mit denen Herren Schwedischen nothwendig würde müssen einlassen, ob man es bey vorigen Deputatis verbleiben lassen, oder selbigen noch mehr andere, und wen, adjungiren wolte? 3.) Ob nicht vomnöthen, weilen in so wichtiger Sache man denen Deputatis doch keinen völligen Gewalt ad tractandum würde auftragen, daß alle und jede der übrigen Stände Abgesandte auf dem allhiesigen Rath-Haus sich zusammen finden solten, damit, wann bey denen Herren Schwedischen difficultaten, so die Deputati über sich nicht zu nehmen, fürsielen, mit selben daraus also baldem communicaret, und ihre Gedancken darüber vernominen werden könnten? Worauf ein jedes Collegium in dero geordnetes absonderliches Gemach abgetreten; Und zwar haben die Städtische dafür gehalten, daß 1.) in alle Wege nothig, und sonderlich denen Städten (welche vor andern hoch angelegt) daran gelegen, daß die Matriculae adjoustiret, niemand eximiet, und genaue Richtigkeit gemacht werden müsse, und zu solchem Actu Nürnberg und Bremen commitirtiret; 2.) Weilen die Deputationes ad Suecos nicht nur ad referendum simpliciter, sondern aliquo modo ad tractandum, und Vorschläge zu thun angesehen, dahin zu trachten, daß, wo möglich, vier aus dem Städt-Collegio, oder da die Chur- und Fürstliche bey ihrem engern Numero verbleiben, jedoch neben dem Directore, allezeit von jeder Bank noch einer mitadmittiret werden möchte. 3.) Hielten sie dafür, daß die Zusammensunfts in loco tertio nichts, als verdrießliche Moras und Zeit-Versplitterung cauſieren könnte, und besser, daß, da es anders ex dignitate Imperii, die nicht Deputirte in der Herren Schweden Losament, wie bey denen vorigen Congressen geschehen, zusammen kommen solten.

Alß